

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Umgang mit Kündigung der Netznutzung eines Lieferanten im Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH

1. An wen richten sich diese Informationen?

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Kunden, die durch den örtlichen Netzbetreiber informiert worden sind, dass die Belieferung durch den bisherigen Strom- oder Erdgaslieferanten beendet wurde, und sie gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in die Ersatzversorgung beim örtlichen Grundversorger überführt wurden. Einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatzversorgung haben grundsätzlich alle Letztverbraucher, sofern sie in Niederspannung (Strom) oder in Niederdruck (Erdgas) beliefert werden.

2. Bekomme ich weiterhin Strom oder Gas geliefert?

Ja, Sie werden weiterhin und ohne Unterbrechung mit Strom oder Erdgas oder beidem beliefert. Die Belieferung erfolgt durch den örtlichen Grundversorger. Informationen zu dem für Sie zuständigen Grundversorger finden Sie unter

Gasnetz: <http://www.stadtwerke-neustadt-orla.de/gasgrundversorger/gasgrundversorger.htm>

Stromnetz: <http://www.stadtwerke-neustadt-orla.de/stromgrundversorger/stromgrundversorger.htm>

3. Aus welchem Grund fällt ein Kunde in die Ersatzversorgung?

Ein Kunde fällt gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in die Ersatzversorgung, damit sicher gestellt ist, dass der Kunde ohne Unterbrechung weiter mit Strom oder Erdgas beliefert wird. Die Ersatzversorgung beginnt, wenn der bisherige Lieferant nicht mehr liefern kann oder der Netzbetreiber dem Lieferanten aus wichtigen Gründen den Zugang zu den Netzen verweigert, zum Beispiel nach einer rechtsgültigen Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages.

4. Aus welchem Grund kann der Netzbetreiber einem Lieferanten kündigen?

Die gesetzlichen Regelungen des EnWG und der Netzzugangsverordnungen Strom und Gas gelten in jedem Fall. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist im sogenannten Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber geregelt. Dieser Vertrag beinhaltet das Recht eines Lieferanten zur Nutzung des Versorgungsnetzes gegen Zahlung eines Netznutzungsentgelts. Ein in diesem Vertrag geregelter Kündigungsgrund ist u. a. die Nichtzahlung des Netznutzungsentgelts trotz Mahnung.

5. Wer ist der Ersatzversorger?

Der Ersatzversorger ist der nach § 36 EnWG bestimmte örtliche Grundversorger. Dieser ist definiert als der Lieferant mit den meisten Kunden im Netzgebiet des Netzbetreibers je Konzessionsgebiet. Der Netzbetreiber ermittelt den Grundversorger alle drei Jahre, veröffentlicht ihn im Internet (siehe auch Frage 2) und teilt diesen der Bundesnetzagentur mit.

6. Wie lange bleibe ich in der Ersatzversorgung?

Die Ersatzversorgung dauert maximal drei Monate. Bitte schließen Sie in diesem Zeitraum einen neuen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten Ihrer Wahl ab. Wenn kein Vertragsabschluss mit einem Lieferanten erfolgt, fällt der Letztverbraucher in die Grundversorgung.

7. Gilt mein Liefervertrag mit dem alten Lieferanten noch? Muss ich den Vertrag evtl. selbst kündigen?

Der Netzbetreiber kann hierzu keine Auskünfte erteilen. Sie können sich aber an die Verbraucherberatungen wenden oder sich anwaltlich beraten lassen.

8. Kann oder muss ich mir einen neuen Lieferanten suchen?

Sie können sich einen neuen Lieferanten suchen, der Sie innerhalb der dreimonatigen Ersatzversorgung jederzeit beim Netzbetreiber anmelden kann. Für die Anmeldung beim Netzbetreiber gelten die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Fristen.

9. Zu wann kann ich einen neuen Lieferanten suchen? Gibt es Fristen?

Sie können sich sofort einen neuen Lieferanten suchen. Ihr neuer Lieferant muss Ihre Entnahmestelle beim Netzbetreiber zur Belieferung anmelden. Bei der Anmeldung gelten die Vorgaben der Bundesnetzagentur (siehe auch Frage 8). Ihr neuer Lieferant teilt Ihnen den Lieferbeginn mit.

10. Was passiert mit meinen Vorauszahlungen oder Kautionen an den bisherigen Lieferanten? Muss ich eventuell doppelt zahlen?

Bei Vorauszahlungen oder Kautionen, die Sie an den bisherigen Lieferanten leisten oder geleistet haben, handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Ihnen und dem bisherigen Lieferanten, die in Ihrem Liefervertrag geregelt ist.

11. Muss ich die fehlenden Zahlungen der Netzentgelte des Lieferanten zahlen?

Nein, die Zahlung der Netzentgelte muss durch den Vertragspartner, also Ihren bisherigen Lieferanten, erfolgen. Dies ist eine Frage, die das Vertragsverhältnis zwischen uns und Ihrem bisherigen Lieferanten betrifft.

12. Darf der Netzbetreiber mich hinsichtlich meines neuen Lieferanten beraten?

Nein, der Netzbetreiber darf hierzu keine Auskunft geben und ist grundsätzlich verpflichtet, jedem Lieferanten die Netznutzung zu ermöglichen, um Kunden beliefern zu können.

13. Muss ich meinen Zähler ablesen?

Der Netzbetreiber teilt Ihnen hierzu Ihre Kunden- und Verbrauchsstellen-Nummer über die Zählerablesekarte zur Übermittlung des Zählerstandes mit. Der Zählerstand wird für die Endabrechnung des Netzbetreibers mit dem alten Lieferanten verwendet. Sofern Sie uns den Zählerstand nicht mitteilen, wird der Zählerstand auf Basis gesetzlicher Regelungen rechnerisch ermittelt.

14. Weshalb wurde ich als Kunde nicht früher über die schlechte Zahlungsmoral meines Lieferanten informiert?

Die Zahlungen der Netzentgelte sind in dem Rahmenvertrag zwischen Ihrem Lieferanten und dem Netzbetreiber geregelt. Dem Netzbetreiber ist es grundsätzlich nicht gestattet, über die Zahlungsweise eines Lieferanten Informationen zu veröffentlichen. Dies wäre diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen Lieferanten und könnte dem Lieferanten ggf. schaden.